

MEP Plan GmbH, Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden

Landesamt für Umwelt Brandenburg  
Referat N1  
Christoph Sommer  
Seeburger Chaussee  
14476 Potsdam

Anschrift: Hofmühlenstraße 2  
01187 Dresden  
Tel.: 03 51 / 65 26 53 33  
Fax: 03 51 / 43 87 25 61  
E-Mail: kontakt@meplan.de  
Internet: www.meplan.de  
Dresden, 5. Mai 2020

**Bauvorhaben: Kiesgrube Luggendorf – Neubau einer Deponie DK 1 (Landkreis Prignitz)**

**Beantragung der Ausnahme vom Verbot der Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG**

Sehr geehrter Herr Sommer,

im Auftrag der PS-Bauschutt GmbH hat die MEP Plan GmbH die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (MEP PLAN GMBH 2020) sowie eine Biotopkartierung im Jahr 2018 und 2020 zum Vorhaben „Kiesgrube Luggendorf - Neubau einer Deponie DK 1“ durchgeführt. Die Erfassungsergebnisse und die Betroffenheit der Biotope sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt können der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (MEP PLAN GMBH 2020) entnommen werden.

Die PS-Bauschutt GmbH plant am Standort der ehemaligen Kiesgrube Luggendorf die Neuerrichtung einer Deponie der DK 1, wodurch auf einer Fläche von 31.448 m<sup>2</sup> die gesetzlich geschützten Biotope der Silbergras- und Kleinschmielenrasen in Anspruch genommen werden. Ein möglicher Erhalt der Biotopflächen wurde im Laufe des Planungsprozesses intensiv geprüft. Die betreffenden Bereiche sind in Karte 2.2 der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (MEP PLAN GMBH 2020) dargestellt.

Zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens beantragt die PS-Bauschutt GmbH für die im Rahmen der Deponie- und Anlagenerrichtung erforderliche Inanspruchnahme von gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen eine Ausnahme vom Verbot der Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 Abs. 3 BNatSchG. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sieht umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen in Form der Maßnahme „A<sub>1</sub> – Entwicklung und Pflege von Silbergrasfluren“ östlich und „A<sub>2</sub> – Entwicklung Biotopmosaik aus Laubgehölzinseln und Trockenrasenfluren“ nördlich der Tagebaufläche vor. Somit ist ein vollständiger Ausgleich im räumlichen Zusammenhang möglich. Dieser ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan (MEP PLAN GMBH 2020) detailliert dargestellt.

Für den Fall, dass vorgenannte Ausgleichsmaßnahmen nicht anerkannt werden, stellt die PS-Bauschutt GmbH hilfsweise einen Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG.

## **Begründung**

Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG liegen vor, da diese aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

### 1. Atypischer Einzelfall

Voraussetzung ist zunächst für § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG eine atypische Sondersituation. Diese liegt vor, wenn sich bei der Anwendung der Norm im Einzelfall Besonderheiten ergeben. Diese Besonderheiten müssen den betreffenden Fall deutlich von dem jeweiligen Normgeber zugrundeliegenden Fall unterscheiden (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28.09.2012 – OVG 11 S 61/12, NVwZ-RR 2013, 96; Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 67 Rn. 4; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werksstand: 07/2019, Stand der Kommentierung: 01/2015, § 67 BNatSchG Rn. 10). Schließlich kann die Atypik an der Art der Anlage festgemacht werden, hinsichtlich derer befreit werden soll. So stellt etwa nach der Rechtsprechung des BVerwG der Neubau einer (Umgehungs-)Straße durch ein Landschaftsschutzgebiet regelmäßig ein atypisches und zugleich singuläres Ereignis dar. Gleiches wird man für ähnliche bedeutsame Infrastrukturanlagen wie Eisenbahnanlagen oder Energiefreileitungen annehmen können (vgl. Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 67 Rn. 4).

### 2. Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art

Vorliegend ist von einer atypischen Sondersituation auszugehen. Der Bau einer Deponie stellt ein atypisches und singuläres Ereignis vergleichbar mit Infrastrukturanlagen dar (vgl. in diesem Sinne OVG Lüneburg, Ur. v. 04.07.2017 - 7 KS 7/15, BeckRS 2017, 124611, Rn. 143). Mithin handelt es sich um einen nicht vorhersehbaren Sonderfall.

Das Spektrum der zur Rechtfertigung einer Befreiung in Frage kommenden öffentlichen Interessen ist prinzipiell recht weit (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werksstand: 07/2019, Stand der Kommentierung: 01/2015, § 67 BNatSchG Rn. 11). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gehören zu den öffentlichen Belangen auch die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur (vgl. BVerwG, Ur. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07, NuR 2009, 789 (792); ebenso VGH München, Beschl. v. 19. 08.2014, 8 CS 14.1300, Rn. 15, juris; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werksstand: 07/2019, Stand der Kommentierung: 01/2015, § 67 BNatSchG Rn. 11).

Ob die Voraussetzung des überwiegenden öffentlichen Interesses erfüllt ist, beantwortet sich anhand einer gewichtvergleichenden Abwägung zwischen den von der jeweiligen Vorschrift geschützten Naturschutzbelangen und den zugunsten der Befreiung ins Feld geführten anderweitigen Gründen des gemeinen Wohls. Nur wenn den Letzteren in der konkreten Situation ein Übergewicht attestiert werden kann, kommt eine Befreiung in Frage (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werksstand: 07/2019, Stand der Kommentierung: 01/2015, § 67 BNatSchG Rn. 12).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist vorliegend ein überwiegendes öffentliches Interesse zu bejahen. Denn die abfallrechtliche Planfeststellung dient dem Wohl der Allgemeinheit, nämlich der Abfallbeseitigung, und nicht ausschließlich privatnützigen Interessen (vgl. BVerwG, Ur. v. 09.04.1990 – 7 C 21/89; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 06/2019, Stand der Kommentierung 04/2014, § 34 BNatSchG Rn. 38). Dafür spricht auch, dass die beantragte Abfalldeponie öffentlich zugänglich ist.

Die vorliegenden Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen auch die Belange des Naturschutzes. Überwiegend sind schließlich diejenigen öffentlichen Interessen, die in bipolarer Abwägung den Belangen des Naturschutzes vorgehen (vgl. Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 45 Rn. 19). Die Errichtung der beantragten Deponie ist erforderlich, da im betroffenen Landkreis keine ausreichenden Entsorgungskapazitäten für mineralische Abfälle der Deponieklasse I zur Verfügung stehen. Laut der vom LfU in Auftrag gegebenen Studie „Erarbeitung einer Entscheidungsgrundlage für die Prüfung der Planrechtfertigung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren von Deponien der Klasse DK I im Bundesland Brandenburg“ der u.e.c. GmbH vom 24. März 2015 besteht für das Gebiet der Prignitz unter Einbeziehung des Landkreises Oberhavel bis 2025 ein Deponiebedarf der Klasse I in Höhe von ca. 1,6 Mio. m<sup>3</sup>. Bisher existiert hier noch keine Deponie. Somit besteht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Realisierung geeigneter Deponiekapazitäten in der Region. In der ersten Fortschreibung des Gutachtens aus dem Jahr 2017 ist das geplante und beantragte Deponiebauvorhaben in Luggendorf bereits integraler Bestandteil zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in Brandenburg (vgl. Vortrag von Wigbert Kreuzberg, Referat Abfallwirtschaft im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, zur Jahresfachtagung VKU am 7. September 2017). Auch die aktuelle Fortschreibung aus dem Jahr 2018 des Gutachtens wird der Bedarf an Deponiekapazitäten für das Gebiet Prignitz, Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel bestätigt. Das Gutachten geht davon aus, dass ein Deponiebedarf der Klasse I in diesem Gebiet in Höhe von 1,1 Mio. m<sup>3</sup> bis zum Jahr 2029 besteht. Selbst unter der Annahme, dass ab dem Jahr 2023 die Überschussmengen vollständig auf der neu geschaffenen Deponie (dazu zählt auch der hier beantragte Standort Luggendorf) entsorgt werden, wäre das Deponievolumen innerhalb weniger Jahre erschöpft. Es blieben dennoch 0,7 Mio. m<sup>3</sup>, die nicht in diesem Gebiet deponiert werden könnten. Das LfU hat den von dem Gutachten ermittelten Deponiebedarf durch Statement vom Februar 2019 bestätigt.

Sollten keine ausreichenden Entsorgungskapazitäten im Gebiet Prignitz, Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel geschaffen werden können, drohen weitreichende Folgen für die Umwelt. Durch die Beförderung zu weit entfernten Deponien entstehen Emissionen, die vermieden werden könnten. Zudem ist nicht auszuschließen, dass Abfälle durch die dann steigenden Entsorgungskosten illegal abgelagert würden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass vorliegend das Interesse an der Errichtung der Deponie und die damit verbundene Schaffung von Entsorgungskapazitäten von mineralischen Abfällen der Klasse I die Belange des Naturschutzes überwiegen.

### 3. Notwendigkeit der Befreiung

Die Erteilung der Befreiung ist auch notwendig.

Die Notwendigkeit setzt nicht voraus, dass sich die Befreiung als einzig denkbarer Weg zur Verwirklichung des öffentlichen Interesses erweist. Stattdessen genügt bereits, wenn es „vernünftigerweise geboten ist“, den Belangen des gemeinen Wohls mit Hilfe einer Befreiung zur Realität zu verhelfen (VGH Mannheim, Urt. v. 13.10.2005 - 3 S 2521/04, ZUR 2006, 264 (266); OVG Münster, Urt. v. 11.09.2012 – 8 A 104/10, NVwZ 2013, 86 (87); OVG Lüneburg, Urt. v. 22.11.2012 - 12 LB 64/11, ZfBR 2013, 162 (167); Sauthoff, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 67 Rn. 18; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werksstand: 07/2019, Stand der Kommentierung: 01/2015, § 67 BNatSchG Rn. 13). Auch wenn die Verwirklichung des öffentlichen Interesses danach nicht mit der Befreiung stehen oder fallen muss, ist deren Erteilung dennoch im Sinne des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG nicht notwendig, wenn Alternativlösungen (Standort- oder Ausführungsvarianten) bestehen, die keinen unzumutbaren Aufwand erfordern (OVG Münster, Urt. v. 11.09.2012 – 8 A 104/10, NVwZ 2013, 86 (88); Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werksstand: 07/2019, Stand der Kommentierung: 01/2015, § 67 BNatSchG Rn. 13).

Das Vorhaben ist auch vernünftigerweise geboten. Denn die beantragte Deponie ist erforderlich, um den bestehenden Deponiebedarf zu decken und dient somit dem Wohl der Allgemeinheit, siehe oben. Zudem bestehen keine zumutbare Alternativen zu dem beantragten Vorhaben. Die durchgeführte Alternativenprüfung hat gezeigt, dass es keine in Betracht kommenden Alternativstandorte gibt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird an dieser Stelle im Übrigen auf die Alternativenprüfung im Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG verwiesen.

Selbst wenn eine ernsthaft in Betracht kommende Alternative bestehen würde, wäre diese nicht zumutbar. Zumutbar sind lediglich diejenigen Alternativen, deren Verwirklichungsaufwand - auch aus naturschutzexternen Gründen - nicht außer Verhältnis zu dem mit ihnen erreichbaren Gewinn für den Naturschutz steht. Die Zumutbarkeitsgrenze ist regelmäßig überschritten bei Zusatzkosten von 10 % der Gesamtinvestitionskosten und mehr (Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 45 Rn. 22). Die Realisierung des Vorhabens an einer anderen Stelle wäre daher schon deshalb unzumutbar, da die Vorhabenfläche im Eigentum des Vorhabenträgers steht. Müsste das Vorhaben an einer anderen Stelle realisiert werden, würden durch den erforderlichen Eigentumserwerb erhebliche Mehrkosten entstehen, die sicher die Grenze der Zumutbarkeit überschreiten würden.

### **Fazit**

Nach alledem liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vor. Für die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Silbergrasfluren und Kleinschmielenrasen auf 31.448 m<sup>2</sup> im Bereich der geplanten Deponie DK 1 und der zugehörigen Anlagen beantragt die PS-Bauschutt GmbH eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG. Ein Ausgleich des Eingriffs ist möglich.

Nach alledem liegen auch die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Die PS-Bauschutt beantragt daher hilfsweise eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG, wenn keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen,



Wiebke Niepraschk  
M.Sc. Geographie

### Quellen

MEP PLAN GMBH (2020): Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung - Kiesgrube Luggendorf Neubau einer Deponie DK 1 (Landkreis Prignitz), Stand April 2020, unveröffentlicht